

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Gewerbe- und Mischgebiet Stockhof Erweiterung 3“
(§3 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat von Walderbach hat am 08.11.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbe- und Mischgebiet Stockhof Erweiterung 3“ aufzustellen. Zweck der Änderung ist die Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen im Ortsteil Stockhof. Der Entwurf wurde in der Sitzung vom 12.12.2018 gebilligt. Das Änderungsgebiet ist wie folgt umgrenzt:

im Süden	durch die Grundstücke FINr. 461/9 und 461/7 Gmk Walderbach (Gemarkungsgrenze Gemarkungen Walderbach und Dieberg)
im Westen	durch das Grundstück FINr. 546 Gmk Dieberg (Gemeindeverbindungsstraße Walderbach – Stockhof)
im Norden	durch das Grundstück FINr. 546 Gmk Dieberg (Gemeindeverbindungsstraße Walderbach – Stockhof)
im Osten	durch das Grundstück FINr- 576 Gmk Dieberg (Kreisstraße CHA 23)

und umfasst im Wesentlichen die Grundstücke FINr. 544, 544/2, 544//3 und 544/6 der Gemarkung Dieberg

Der vom Ingenieurbüro Krischan Maier, Falkensteiner Str. 1, 93426 Roding gefertigten Planentwurf kann in der Zeit vom **28.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019** in der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Während dieser Zeit findet auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren statt (§ 4 Abs. 1 BauGB). Auf die Folgen verspätet abgegebener Stellungnahmen wird ausdrücklich hingewiesen (§ 4a Abs. 6 BauGB). Hingewiesen wird darauf, dass

- die Arten umweltbezogener Informationen, die verfügbar sind, enthalten sind;
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Diese Präklusion setzt aber voraus, dass in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist;
- gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB);
- der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen im Internet unter <http://www.walderbach.de/aktuelles/oeffentliche-planauslegung/> eingestellt und zugänglich sind.

Walderbach, 17.12.2018
Gemeinde Walderbach


Höcherl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 17.12.2018
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 30.01.2019